

Entgeltordnung

für die Waldbühne Bischofswerda

Präambel

Diese Entgeltordnung verwendet Begriffe und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Die Waldbühne Bischofswerda ist eine langjährig genutzte Veranstaltungsstätte, die in den Jahren 2021-2023 umfassend saniert und verbessert wurde. Die geplanten Nutzungen betreffen insbesondere kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Feiern und Lesungen.

Die Waldbühne und der Kultursaloon sollen ab dem Jahr 2024 einem weiteren Veranstalterkreis als bisher zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Objekte erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Überlassungsvereinbarung für Auf- und Abbau- sowie Proben- und Veranstaltungstage durch die Große Kreisstadt Bischofswerda (nachfolgend „Stadt“) solange die konkrete Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Stadt Bischofswerda widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

§ 1

Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung der Waldbühne Bischofswerda erhebt die Stadt Bischofswerda privatrechtliche Entgelte in Form von Mieten, Betriebskosten und Kautionen.
- (2) Entgeltpflichtiger sind Veranstalter, die gewerblich Veranstaltungen organisieren und durchführen, die organisatorische Verantwortung übernehmen sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung tragen.
- (3) Entgeltpflichtiger sind ferner Privatpersonen und Institutionen, mit denen die Stadt eine entsprechende Überlassungsvereinbarung abschließt.

§ 2

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht unmittelbar mit der Unterzeichnung von Überlassungsverträgen.
- (2) Die Entgelte sind entsprechend der in den vertraglichen Regelungen vereinbarten Fristen zu zahlen.

§ 3

Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte werden bei den vertraglichen Vereinbarungen in folgende Tarifgruppen aufgeteilt und im Überlassungsvertrag festgehalten.

1. Nutzungsentgelt

Teil A – Gemeinnützige (*) Veranstalter (z.B. gemeinnützige Vereine)

(*) Die Gemeinnützigkeit ist bereits bei Antragstellung schriftlich nachzuweisen (Ein für das Antragsjahr geltender aktueller Freistellungsbescheid vom zuständigen Finanzamt ist beizufügen).

Hauptbühne inklusive Licht- und Tonraum

Je Veranstaltungstag:	100,00 EUR (netto)
Je Auf-, Abbau- und Probenstag:	50,00 EUR (netto)

Kultursaloon

Je Veranstaltungstag:	20,00 EUR (netto)
Je Auf-, Abbau- und Probenstag:	20,00 EUR (netto)

WC-Anlagen

Je Veranstaltungstag:	10,00 EUR (netto)
Je Auf-, Abbau- und Probenstag:	10,00 EUR (netto)

Parkplatznutzung Schmöllner Weg (Kapazität 20 Parkplätze)

Pauschale	50,00 EUR
-----------	-----------

Parkplatznutzung Zum Horkaer Teich (Kapazität 200 Parkplätze)

Pauschale	200,00 EUR
-----------	------------

Teil B – Gewerbliche und Private VeranstalterHauptbühne inklusive Licht- und Tonraum

Je Veranstaltungstag:	400,00 EUR (netto)
Je Auf-, Abbau- und Probenstag:	100,00 EUR (netto)

Kultursaloon

Je Veranstaltungstag:	40,00 EUR (netto)
Je Auf-, Abbau- und Probenstag:	40,00 EUR (netto)

WC-Anlagen

Je Veranstaltungstag:	20,00 EUR (netto)
Je Auf-, Abbau- und Probenstag:	20,00 EUR (netto)

Parkplatznutzung Schmöllner Weg (Kapazität 20 Parkplätze)

Pauschale	50,00 EUR
	Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

Parkplatznutzung Zum Horkaer Teich (Kapazität 200 Parkplätze)

Pauschale	100,00 EUR
	Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

2. Betriebskosten

Stromverbrauch:	0,50 EUR pro kWh (netto)
Wassernutzung für Toiletten	nach Aufwand (Anlieferung durch Wasserversorgung)
Toilettenendreinigung WC-Anlage	nach Aufwand (Auftrag erfolgt durch Stadt)

3. Kaution

Hauptbühne inklusive Licht- und Tonraum

1.000,00 EUR (brutto)

Kultursaloon

200,00 EUR (brutto)

Die Kaution wird nach der Veranstaltung mit den Betriebskosten der Nutzung verrechnet. Näheres regelt der Überlassungsvertrag.

§ 4

Sonstige Aufwände

Weitere Aufwände, welche die Stadt Bischofswerda an den entgeltpflichtigen Veranstalter weiterberechnet, werden separat im Überlassungsvertrag geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 5

Ausnahmen


Von den Vorschriften zu den Tarifen dieser Entgeltordnung kann der Oberbürgermeister der Stadt Bischofswerda Ausnahmen erteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Bischofswerda, 01.02.2024


Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

SE

